



Bundesministerium für Arbeit und Soziales, 11017 Berlin  
Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Referat VI A 4  
40190 Düsseldorf

nachrichtlich:

Oberste Landessozialbehörden  
Kommunale Spitzenverbände  
BAGüS

**- Nur per E-Mail -**

Katrin Holländer

Leiterin des Referates „Umsetzung der Bundesauftragsverwaltung in der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung“

Wilhelmstraße 49, 10117 Berlin  
Postanschrift: 11017 Berlin

auftragsverwaltung-sgbxii@bmas.bund.de

DE-MAIL: poststelle@bmas.de-mail.de

www.bmas.de

Berlin, 17. März 2021

AZ: Vb4-50240-5/2

**Bundesauftragsverwaltung in der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch**

**hier: Ihr Schreiben vom 17. Dezember 2020 - Ihr Zeichen: VI A 4-6227**

Sehr geehrte Frau Benning,  
sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 17. Dezember 2020, in dem Sie sich nach der Realisierbarkeit ausländischer Renten von Staatsangehörigen aus dem Iran, Irak und Syrien erkundigen.

Die Frage der Realisierbarkeit von Rentenansprüchen ist für jeden Staat gesondert zu prüfen. Sozialversicherungsabkommen zwischen Deutschland und den von Ihnen genannten Ländern bestehen nicht, was die Realisierungschancen grundsätzlich verschlechtert. Auch stehen die Sozialsysteme in den genannten Staaten, soweit vorhanden, aktuell stark unter Druck, was die Realisierungschancen ebenfalls stark beeinträchtigt.

Aktuell liegen zum Bestehen von ausländischen Rentenansprüchen und ihrer Realisierbarkeit für die benannten Staaten - nach Beteiligung des Auswärtigen Amts - die nachstehenden Informationen vor:

## 1) Syrien

Rentenansprüche erwerben nicht alle syrischen Staatsangehörigen. Soweit Rentenansprüche überhaupt bestehen, wurde ihre Höhe vor dem Syrien-Konflikt 2011 festgesetzt und seither – wenn überhaupt – nur unerheblich erhöht. Die Landeswährung, in der Renten ausschließlich ausgezahlt werden, hat seit 2011 98 % ihres Wertes verloren, sodass syrische Rentenansprüche, selbst wenn sie realisiert und nach Deutschland transferiert werden könnten, nahezu wertlos wären. Selbst wenn Rentenansprüche durchgesetzt werden könnten, stünde somit der damit verbundene Aufwand in keinem Verhältnis zum Rentenbetrag.

## 2) Iran

Im Iran erworbene Rentenansprüche können grundsätzlich auch im Ausland geltend gemacht werden. Die Höhe der Rente hängt von den Beitragsjahren und der Höhe des Einkommens der letzten drei Arbeitsjahre ab. Die Rente wird auf ein iranisches Konto überwiesen.

Personen, die im Ausland leben, müssen einmal im Jahr bei iranischen Behörden vorstellig werden - entweder im Iran oder bei der iranischen Botschaft im Aufenthaltsland. Das Verfahren scheint dem der deutschen Lebensbescheinigung vergleichbar zu sein. Viele Iraner reisen einmal im Jahr in den Iran, stellen sich bei den Behörden vor, heben das Geld vom Konto ab, tauschen es in eine Fremdwährung und verlassen das Land wieder.

Das Erfordernis der regelmäßigen Kontaktaufnahme mit iranischen Behörden könnte für Personen, die Iran als Flüchtlinge bzw. Asylbewerber verlassen haben, problematisch sein.

Ob ein Transfer von iranischen Renten nach Deutschland möglich ist, hängt davon ab, ob iranische Stellen eine Bank in Deutschland finden, die bereit ist, die Rentenzahlung abzuwickeln. Aufgrund der Kapitalverkehrsbeschränkungen bestehen aktuell große Schwierigkeiten, den Zahlungsverkehr zwischen Iran und Deutschland abzuwickeln, was eine Realisierung der Rente de facto erheblich erschwert.

### 3) Irak

Renten sind im Irak nur für ehemalige Staatsbedienstete vorgesehen. Zur Höhe der Ansprüche und damit zur Wirtschaftlichkeit ihrer Realisierung liegen keine Informationen vor, diese ist daher anhand des Einzelfalls zu beurteilen. Es besteht grundsätzlich die Möglichkeit, die Rentenansprüche aus dem Ausland geltend zu machen. Zur Geltendmachung des Rentenanspruchs kann auch eine Person im Irak bevollmächtigt werden. Diese muss zur Geltendmachung die originale ID des Rentenempfängers, den Sozialversicherungsausweis und die sogenannte Key-Card vorlegen. Der Transfer nach Deutschland ist jedenfalls über Banken bzw. Geldtransferservices möglich. Ob die Rente aus dem Irak auch direkt auf deutsche Konten gezahlt werden kann, ist nicht bekannt.

Diese besonderen Umstände sind bei der jeweiligen Prüfung des Einzelfalls zu berücksichtigen und sprechen bei den Ländern Syrien und Iran, jedenfalls dann, wenn die Einreise in den Iran nicht zumutbar ist, aktuell eher gegen eine wirtschaftliche Realisierungsmöglichkeit von Rentenansprüchen. Bei ausländischen Renten aus dem Irak sollte zunächst geprüft werden, ob die leistungsnachsuchende Person ehemaliger Staatsbediensteter ist, und im Anschluss anhand des Einzelfalls eine Abwägungsentscheidung zur Realisierbarkeit der Rente unter Berücksichtigung von Aufwand (Kosten der Realisierung) und Ertrag (Rentenhöhe) getroffen werden.

Diese Bewertung gilt jedoch nur zum gegenwärtigen Zeitpunkt. Es ist daher durch die Träger der Grundsicherung im Blick zu behalten, ob im Fall einer längerfristigen wirtschaftlichen Erholung der einzelnen Staaten oder anderer veränderter Umstände (wie z. B. der Aufhebung der Kapitalverkehrsbeschränkungen für Iran), eine Neubewertung bezüglich der Realisierungsmöglichkeit der Renten aus den genannten Staaten vorzunehmen ist.

Mit freundlichen Grüßen,

Im Auftrag

Gez.

Katrin Holländer